

**Stellungnahme des VBE NRW**  
**zum Entwurf**  
**einer Verordnung zur Einführung schulischer Vorkurse**  
**zur Förderung der Sprachkompetenz**

Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bals, sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf und nimmt diese gerne wahr.

Der vorgelegte Entwurf setzt die durch den Entwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes vorgesehene Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz, die sog. ABC-Klassen, um.

Der Bitte im Anschreiben, die Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Inhalte und konkreten Änderungen des vorgelegten Entwurfs zu beziehen, kommen wir nach. Wir verweisen jedoch auf die von uns bereits eingereichten Stellungnahmen und die darin aufgeführte Kritik an unterschiedlichen Maßnahmen des Vorhabens, da der vorgelegte Entwurf nicht separiert gesehen werden kann.<sup>1+2</sup>

Im Folgenden kommentieren wir die aus unserer Sicht zentralen Aussagen.

#### **Artikel 1**

#### **Verordnung zur Ausführung des § 36 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW (Vorkursverordnung – VorkursVO)**

#### **§ 1 Einrichtung von Vorkursen**

##### § 1 Absatz 2

Aus Sicht des VBE NRW ist es sehr schwierig, feste Gruppengrößen für die schulischen Vorkurse (und somit auch für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf) festzulegen. Eine erfolgreiche Förderung wird von der Zusammensetzung der Gruppe und den auftretenden Förderbedarfen abhängig sein. Während es in Ballungsgebieten mit einer hohen Anzahl von Kindern mit Förderbedarf wichtig sein wird, dass ihre Vorkurse nicht konstant mit maximal zwölf Kindern eingerichtet werden, kann es insbesondere im ländlichen Raum sein, dass in einem nahen räumlichen Umfeld keine fünf Kinder für einen zu bildenden Vorkurs zusammenkommen. Im Hinblick auf diese Situation gibt der vorliegende Entwurf keine Antwort.

<sup>1</sup> <https://vbe-nrw.de/wp-content/uploads/2026/05/Stellungnahme-VBE-NRW-zur-Anhoerung-18.-Schulrechtsaenderungsgesetz.pdf>

<sup>2</sup> <https://vbe-nrw.de/wp-content/uploads/2026/05/2026-05-20-Stellungnahme-Dritte-Verordnung-zur-Aenderung-der-AO-GS.pdf>

Der VBE NRW fordert Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen. Aus pädagogischen Gründen müssen der zeitliche Aufwand für den Transport der Kinder und die Zeit der Förderung in den Vorkursen in angemessenem Verhältnis stehen.

## **§ 2 Festlegung des Kursortes**

### § 2 Absatz 1

Der VBE NRW kritisiert, dass es in der Verantwortung der allgemeinen Schule mit Primarstufe, an der mindestens ein Vorkurs eingerichtet ist, liegt, über den Ort der Durchführung des/der Vorkurse zu entscheiden. An fast jeder zehnten Grundschule fehlt die Schulleitung, was u. a. auch damit zusammenhängt, dass dieser Beruf mit sehr viel Arbeit verbunden ist. Die Mitglieder der Kollegien sind ebenfalls bereits überlastet. Falls die Schulen diese Aufgabe übernehmen müssen, ist es dringend angezeigt, entweder die Leitungszeit oder die Anrechnungstunden der Aufgabe entsprechend zu erhöhen.

### § 2 Absatz 4

Wenn Kinder aus „pädagogischen, organisatorischen oder baulichen Gründen“ einem Vorkurs zugewiesen werden, „der an einer anderen als der von den Eltern im Anmeldeverfahren gewählten Schule eingerichtet ist“, birgt das Schwierigkeiten – insbesondere auf der emotionalen Ebene – für die betroffenen Kinder und Eltern in sich. Eine solche Situation kann das Empfinden von Verlässlichkeit und Kontinuität gefährden und somit zu einem frühen Zeitpunkt das Vertrauen in unser Schulsystem.

## **§ 3 Beförderung**

Dieser Passus führt zu den beiden Fragen, was es bedeutet, bei einem notwendigen Transport von einer Kindertageseinrichtung zu einem Kursort und zurück altersbedingte Belange von Kindern zu berücksichtigen und wodurch sich Personal als für die Begleitung der Kinder geeignet qualifiziert. Ein entsprechender Kriterienkatalog würde vom VBE NRW begrüßt.

## **§ 5 Notwendigkeit**

### § 5 Absatz 1

Fahrkosten sollen erst dann notwendig entstehen, wenn „der Weg zwischen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt nach § 4 Absatz 1 und dem Ort des Vorkurses nach § 2 Absatz 4 in der einfachen Entfernung mehr als 2 km beträgt“. Diese Entfernungsangabe ist aus der Schülerfahrkostenverordnung übernommen und gilt dort für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Aus Sicht des VBE NRW ist die Entfernung von 2 km bereits für Grundschülerinnen und Grundschüler zu weit und nicht zumutbar. Von Fünfjährigen sollte es nicht erwartet werden, dass sie eine solche Strecke ggf. zweimal in der Woche je zweimal zu Fuß zurücklegen müssen. Um das zu vermeiden, fordert der VBE NRW, an dieser Stelle die einfache Entfernung auf maximal 1 km festzulegen.

## **§ 7 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

### § 7 Absatz 3

Satz 1 sollte aus Sicht des VBE NRW dringend geändert und den Lebenswirklichkeiten fünfjähriger Kinder angepasst werden. Es kann nicht sein, dass es zumutbar sein soll, falls ein Kind für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet eine Stunde und für die gesamte Wartezeiten 45 Minuten Zeit benötigt. Maximal 105 Minuten an einem Fördertag, maximal 210 Minuten (3,5 Stunden) in der Woche sind unseres Ermessens nach nicht angemessen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz**

#### Nummer 4 (§ 6 Absatz 4)

Der VBE NRW begrüßt, dass der Eigenanteil entfällt.

## **Fazit**

Der hier vorgelegte Entwurf einer Verordnung zur Einführung schulischer Vorkurse zeigt erneut, welch komplexes Vorhaben mit der Einführung der sog. ABC-Klassen auf alle Beteiligten in NRW zukommt.

Daher weisen wir an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass eine Evaluation der gesamten Durchführung der sog. ABC-Klassen nach einem kurzen Erprobungszeitraum notwendig ist, einerseits im Hinblick auf die organisatorische Durchführung, andererseits bezogen auf die Lernerfolge und das Wohlbefinden der Kinder.

Weiterhin befürwortet der VBE NRW eine Pilotierung in beispielweise zwei Bezirksregierungen. Auf diese Weise könnte jeder einzelne Schritt des Verfahrens erprobt werden, von der Schulanmeldung mit Screening über die Festlegung der Kursorte bis zur konkreten Durchführung der Förderung.

Dortmund, 12.06.2026

Stefan Behlau  
Landesvorsitzender VBE NRW

Anne Deimel  
Landesvorsitzende VBE NRW



Verband Bildung und Erziehung (VBE)  
Landesverband NRW e. V.  
Westfalendamm 247  
44141 Dortmund